

Musik auf CD und Internetseiten

Möchte der Verein eine CD produzieren, so muss er die Urheberrechte der Komponisten bzw. Arrangeure wahren und die Bedingungen der GEMA und GVU erfüllen. Entsprechendes gilt für Web-Seiten.

Zusammengestellt von Peter Boegler.

Inhalt

Hintergrund	2
Alles was Recht ist	2
Rechteinhaber in Deutschland	2
Das öffentliche Konzert	3
Die CD Produktion	3
Benutzungsrecht	3
GEMA	3
CD Produktion	3
Beispiel	4
Die Internet-Seite	4
Grundsätzliche Tipps	4
Impressum	5
Musik	5
Quellen	5

Hintergrund

Alles was Recht ist

Das *Urheberrecht* schützt geistige und künstlerische Leistungen. Ein urheberrechtlicher Schutz ist nur dann möglich, wenn die geistige oder künstlerische Leistung eine *angemessene* „Schöpfungshöhe“ aufweist, also vereinfacht ausgedrückt ‚kreativ‘ genug ist. Ist dies nicht der Fall, bleibt das Werk gemeinfrei. Das Urheberrecht muss nicht angemeldet werden, es entsteht im Moment der Schaffung.

Dem Urheber steht das *Recht der Verwertung* seines Werkes zu, dieses beinhaltet

- Die Vervielfältigung,
- die Verbreitung (Rundfunk, Fernsehen, Internet),
- die Ausstellung bzw. Aufführung
- die öffentliche Wiedergabe und
- die Bearbeitung des Werkes.

Er darf die Rahmenbedingungen der Verwertung festlegen und einzelne Verwertungsrechte an Rechteinhaber abtreten. Für Musik ist das in Deutschland die GEMA. Ein Komponist, der seine Rechte im Rahmen der GEMA-Mitgliedschaft abgetreten hat muss für die Verwendung der eigenen Werke auch Gebühren bezahlen.

In Deutschland sind diese Rechte im *Urheberrechtsgesetz* geregelt (UrhG <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html>). Das Urheberrecht erlischt in Deutschland *70 Jahre* nach dem Tod des Urhebers (bei Miturhebern: 70 Jahre nach dem Tod des am längsten überlebenden Urhebers). Bei einer Bearbeitung mit entsprechender „Schöpfungshöhe“ erlischt das Urheberrecht des Bearbeiters 70 Jahre nach Tod des Bearbeiters.

Die Urheberrechte sind in vielen Belangen eingeschränkt. So ist ein „Zitat“ oder eine „privat Kopie“ erlaubt. (Achtung- Noten dürfen nicht kopiert sondern nur abgeschrieben werden, es sei den die Noten sind mindestens seit zwei Jahren vergriffen)

Grundsätzlich „frei“ zur Verwendung (domain public, DP) sind nicht bearbeitete Traditionals, Originalwerke von seit mehr als 70 Jahren verstorbener Komponisten und Werke die der Komponist explizit unter DP gestellt hat.

Rechteinhaber in Deutschland

GEMA – Die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ vertritt in Deutschland Komponisten, Musiktexter und Arrangeure von Musikwerken www.gema.de

VG WORT – Die „Verwertungsgesellschaft Wort“ ist die „GEMA“ für Schriftsteller, Dichter, Journalisten, Übersetzer, Wissenschaftler <http://www.vgwort.de>

VG Bild Kunst –ist die „GEMA“ für Bildende Künstler, Fotografen, www.bildkunst.de

GVL – Die „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“ nimmt die Zweitverwertungsrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller wahr. (Abspielen, kopieren bestehender Aufnahmen z.B. in einer Kneipe oder Diskothek); Das Inkasso erfolgt über die GEMA www.gvl.de

CELAS vergibt im Internet europaweit Nutzungsrechte von Komponisten, Textern und Verlegern für Musikwerke. <http://www.celas.eu/>

IFPI ist keine Verwertungsgesellschaft sondern ein Interessensverband der Phonindustrie. www.ifpi.de

Das öffentliche Konzert

Der BDZ hat einen deutschlandweiten Vertrag mit der GEMA. Durch die BDZ-Mitgliederbeiträge sind die GEMA Gebühren für öffentliche Konzerte unter folgenden Bedingungen pauschal abgegolten: (http://www.bdz-online.de/formulare/checkliste_programm.pdf)

- Der Veranstalter muss ein BDZ Mitglied sein und mitwirken.
Achtung: Gemeinschaftskonzerte können nicht über den BDZ bei der GEMA angemeldet werden! Vermeiden sie Begriffe wie „gemeinsam mit“ oder „in Zusammenarbeit mit“.
- Das Programm muss folgende Angaben enthalten:
 - Veranstalter
 - Hinweis „Mitglied im Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. Mitgliedsnummer nnnn“.
 - Alle Werkstitel mit Komponist (incl. Lebensdaten) und Bearbeiter
 - Anschrift des Veranstaltungsortes, Datum, Uhrzeit
 - Eintritt bzw. Hinweis „Eintritt frei.“
- Für die GEMA Anmeldung müssen 4 Konzertprogramme mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung bei Eckhard Richter, Turmstraße 65, 46539 Dinslaken, richter@bdz-online.de, Fax 02064 49 402 eingegangen sein.

Kirchliche Einrichtungen und andere Laienmusikverbände haben vergleichbare GEMA Pauschalverträge. In der Regel ist es die GEMA Aufgabe des Veranstalters.

Die CD Produktion

Benutzungsrecht

Zur Veröffentlichung die Erlaubnis des Rechteinhabers eingeholt werden. Das ist bei unverlegten Werken der Komponist; bei verlegten Werken in der Regel der Verlag bzw. Verleger.

Für selbst eingespielte Werke von GEMA Mitglieder sind die Nutzungsrechte mit der GEMA-Gebühr in der Regel implizit erteilt.

Zur Kopie von bestehenden Originalaufnahmen muss das Nutzungsrecht beim Label, Verlag eingeholt werden. (weiter Informationen bei www.ifpi.de)

Die Nutzungsrechte liegen nicht immer bei der GEMA. Bei berühmten Namen kann man davon ausgehen, dass die Rechte vollständig bei Labels, Musikkonzernen, Verlagen bzw. Komponisten liegt. In diesem Fall genügt eine GEMA Anmeldung nicht sondern der Urheber bzw. die Inhaber der Rechte müssen einer Verwertung zustimmen.

Die GEMA betreibt zur Recherche eine Datenbank.

GEMA

Der BDZ hat *keinen Rahmenvertrag* zu Internet und CD-Produktion.

Es gelten die Standardbedingungen der GEMA (Tarif VR-T-H 1). Die Vergütung beträgt 13,75% des höchsten Verkaufspreises. Mindestens jedoch 0,248 EUR je Single CD (5 Werke oder 12 Werkteile, max. 23 min Spielzeit) bzw. 0,6199 EUR je normaler CD.(20 Werke oder 40 Werkteile, max. 80 min Spielzeit)

CD Produktion

Ohne GEMA „Freistellung“ keine CD-Produktion. Auch bei gemeinfreier DP Musik muss eine – kostenlose –GEMA Meldung erfolgen.

Einige CD-Produzenten übernehmen auf Anfrage und gegen Entgelt die GEMA Abwicklung. Für Auflagen bis 300 ist die CD-Kopie günstiger als die Pressung. Richtpreise für die CD mit Jewelbox und Booklet sind:

- Auflage 100 Stück – CD Kopie, Druck, Cover, Box ca. 250€
- Auflage 300 Stück – CD Kopie, Druck, Cover, Box ca. 750€
- Auflage 1000 Stück – CD Pressung, Druck, Cover, Box ca. 1200€

Zuzüglich GEMA, ggf. Verlage, Tonstudio, Layout des Booklet.

Beispiel

Auf einer CD befindet sich

1. English Country Garden, Englisches Traditional, Bearbeitet von Elke Tober-Vogt
2. 2. Walzer aus der *Suite für Varieté-Orchester Nr. 2*, Schostakowitsch (1906-1975)
Bearbeitet vom Dirigent (kein GEMA Mitglied).
3. „Let it be“ von Lennon/Mc Cartney (Die Beatles) in einer Bearbeitung von „Kompo Nist“ für Streicher, Noten erschienen 1978 bei Zimmermann und seit 10 Jahren vergriffen.

Auf dem Cover ist Albert Einstein abgebildet fotografiert von F. Graf.

Im Booklet ist ein Gedicht von Thomas Mann (1875–1955) und ein Zitat von Günter Grass.

Wer muss informiert, um Erlaubnis gebeten und bezahlt werden?

Die Internet-Seite

Im Internet gilt es neben dem Urheberrecht noch weitere Bestimmungen zu beachten:

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) und das Telemediengesetz (TMG)

Grundsätzliche Tipps

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Jede Kopie (Bilder, Hintergründe, Buttons, Layout, Texte, Styles) und jede unbedachte Referenz (Link) kann teuer werden. Mittlerweile sind einige Anwälte auf Internetabmahnungen und -rechtsschutzverletzungen spezialisiert.

- Impressum mit Anschrift angeben
- Internetseite komplett selbst gestaltet (standard Styles, keine Webseiten anderer kopieren)
- Eigene bzw. eindeutig freie Bilder und Musik verwenden (GNU, Creative Commons, DP)
- Bei Kopien immer den Urheber schriftlich um Erlaubnis bitten.
- Keine Karten kopieren – besser referenzieren z.B. auf www.map24.de.
- E-Mail Adressen werden automatisiert von Spammern gesucht daher das @ besser als „_at_“ ausschreiben oder als Bild darstellen.
- Besser auf Blogs und Foren verzichten – die Rechtsprechung ist hier noch sehr uneinheitlich. Ggf. muss man sonst für Äußerungen anderer haften.
- Auf Werbefinanzierung und Verkauf (Shop) verzichten – dass kann als „geschäftsmäßiger“ Betrieb ausgelegt werden.

Impressum

Das Impressum ist für gewerbliche Seiten und Vereins-Seiten gesetzlich erforderlich. Dennoch sollte jede Webseite ein Impressum haben (schnell ist man Verein oder „geschäftsmäßig“).

Das Impressum muss von jeder Seite direkt erreichbar sein beinhaltet:

- Name des Vertretungsberechtigten und des Verantwortlichen
- Anschrift mit Telefonnummer und E-Mail
- Vereinsregisternummer bzw. SteuerID

Musik

Musikstücke im Internet sind immer anmelde- und *gebührenpflichtig* - es sei den sie sind gemeinfrei.

Die GEMA bietet verschiedene Tarife an (siehe www.gema.de). Am besten passt für Vereine die „Vergütungsregelung zur Lizenzierung von Musikknutzung auf Websites von Interpreten“ zur Eigenpromotion auf Websites. Dabei darf man für 100 Euro im Jahr, entweder 5 komplette Musikstücke zu 5 min oder 10 Teilstücke zu 1:45 min online stellen. Davon darf innerhalb des Jahres maximal 50 % ausgetauscht werden.

Zur Veröffentlichung muss neben der GEMA-Gebühr immer die Erlaubnis des Rechteinhabers eingeholt werden. Das ist bei unverlegten Werken der Komponist; bei verlegten Werken der Verlag bzw. Verleger. Die GEMA betreibt zur Recherche eine entsprechende Datenbank.

Quellen

<http://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht>

www.gema.de

www.gvl.de

www.bdz-online.de

<http://www.ifpi.de/>